

Prozesskosten nun doch nicht abzugsfähig

EINKOMMENSTEUER Über das Hin und Her bei Prozesskosten

Mit Urteil vom 12.05.2011 hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig vom Prozessgegenstand als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuererklärung abzugsfähig sind. Einzige Voraussetzung sei lediglich, dass das Gerichtsverfahren eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Änderung der bis dahin restriktiven Rechtsprechung nahmen die Steuerbürger zunächst freudig zur Kenntnis.

Von Rudolf Schollmaier

Allerdings war die Freude nur von kurzer Dauer. Denn die Finanzverwaltung verfügte mit Erlass vom 20.12.2011 (Az. IV C 4- S 2284/07/0031 :002), dass das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 12.05.2011 nicht anzuwenden sei. Ohne auf die generelle Problematik der sogenannten Nichtanwendungserlasse der Finanzverwaltung einzugehen, verbleibt daher die Frage nach dem Hintergrund dieser Verfügung. Sicherlich ist wieder einmal das Gebot des ausgeglichenen Haushalts angeblicher Mitversacher solcher Rechtsbeschneidung. Interessant ist daher die offizielle Begründung für die Versagung der höchstrichterlich verordneten Steuervorteile: Für eine eindeutige, zuverlässige und rechtssichere Einschätzung der Erfolgsaussichten eines Zivilprozesses bzw. der Motive der Verfahrensbeteiligten stünden der Finanzverwaltung keine Instrumente zur Verfügung.

Das verwundert schon, wenn man bedenkt, dass bei anderen Steuer-



begehren die Finanzverwaltung nicht so zimperlich mit dem Bürger umgeht. So werden beispielsweise bei bestimmten Vermietungskonstellationen vom Eigentümer Einkunftsprognosen über die nächsten 30 Jahre verlangt. Da drängt sich die Frage auf, ob der Steuerbürger, der seine Vermietungseinkünfte 30 Jahre in die Zukunft vorhersagen kann, nicht auch den Ausgang eines Zivilprozesses prognostizieren kann. Verbleibenden Unsicherheiten könnte das Finanzamt mit einem Vorläufigkeitsvermerk begegnen. Mit derartigen Vorläufigkeitsvermerken wird der Steuerfall in dem jeweiligen Punkt für spätere Änderungen aufgrund späterer Erkenntnisse offengehalten. Sozusagen als „warten- wir – mal – ab- Vermerk“. Man schaue sich nur einmal seinen letzten Einkommensteuerbescheid an und erkenne, welche Vielzahl von Offenhaltungstatbeständen derzeit regelmäßig genannt wer-

den. Warum das nicht auch für Prozesskosten gelten soll, erschließt sich durch die Stellungnahme des Bundesrates zum Jahressteuergesetz 2012 vom 06.07.2012. Dem Gesetzgeber ist entweder die neue Rechtsprechung ein Dorn im Auge oder es soll ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet werden. In einem neuen Absatz 3a zu Paragraph 33 des Einkommensteuergesetzes soll es künftig heißen: „Prozesskosten sind nicht als außergewöhnliche Belastungen zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige Kläger oder Beklagter ist.“ Davon soll es nur eine Ausnahme geben: Wenn der Steuerpflichtige ohne den Rechtsstreit Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse in dem üblichen Rahmen nicht mehr befriedigen könne. Das soll ausdrücklich auch für einen Scheidungsprozess gelten.

TIPP: Danach können Arbeitnehmer die Kosten für einen Arbeitsgerichtsprozess weiterhin als steuerliche Werbungskosten abziehen. Darüber hinaus sollten alle Prozesskosten unter die steuerliche Lupe genommen werden. Oft ist ein Zusammenhang mit einer steuerlichen Einkunftsquelle vorhanden. Dann können die Kosten des Rechtsstreits auch abgezogen werden.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de